

Schlagzeile:**Sezession Quebecs hätte problematische völkerrechtliche Konsequenzen****Fakten:**

Heute entscheidet die Bevölkerung von Quebec in einer Abstimmung darüber, ob Quebec weiter als Provinz im kanadischen Staatsverband verbleibt oder die Schaffung eines unabhängigen Staates angestrebt werden soll. Es handelt sich dabei um die zweite Abstimmung zu diesem Gegenstand. Die erste fand 1980 statt und endete mit einer Niederlage der Separatisten. (New York Times News Service vom 30. 10. 1995)

Kommentar:

Die Entwicklung in Kanada betrifft indirekt ein zentrales Problem des modernen Völkerrechts, nämlich das Verhältnis zwischen der staatlichen Souveränität - die die territoriale Integrität des Territoriums einschließt und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, das in letzter Konsequenz auch das Recht eines Volkes umfasst, ein Territorium aus einem Staatsverband herauszulösen und dort einen eigenen Staat zu schaffen. Das Spannungsverhältnis zwischen diesen vordergründig einander widersprechenden Rechtsnormen kann nur dadurch gelöst werden, dass die Einbettung dieser Bestimmungen in das Normensystem des Völkerrechts beachtet wird. Daraus folgt, dass es sich bei dem aus der Selbstbestimmung resultierenden Recht eines Volkes auf einen eigenen Staat nicht um einen absoluten Anspruch handelt. Vielmehr muss auch das Interesse der Staatengemeinschaft an internationaler Stabilität beachtet werden.

Das Selbstbestimmungsrecht ist in Quebec nur indirekt betroffen, da es sich bei den französischsprachigen Kanadiern nicht um ein eigenständiges Volk, sondern um eine sprachliche - vielleicht auch ethnische Minderheit im kanadischen Staatsverband handelt. Diese Einschätzung ist deshalb nur so vorsichtig zu treffen, weil die Abgrenzung zwischen Völkern und Minderheiten wegen des Fehlens einer verbindlichen völkerrechtlichen Definition kompliziert ist. Unstreitig ist jedoch, dass Minderheiten kein Selbstbestimmungsrecht haben, sondern Minderheitenrechte. Freilich um-

fassen diese Rechte im Idealfall ein "inneres Selbstbestimmungsrecht", d.h. die Minderheit erfreut sich der Autonomie.

Die Entscheidung in Quebec ist mithin nicht direkt auf die völkerrechtliche Norm des Selbstbestimmungsrechts zurückzuführen, sondern auf die innerstaatliche kanadische Rechtslage. Der Status Quebecs als eine der zehn kanadischen Provinzen erlaubt es der Bevölkerung, sich innerhalb der Provinz demokratisch eine Meinung zu bilden; das "Volk" einer Provinz übt insofern das "innere Selbstbestimmungsrecht" aus. Das Völkerrecht wäre vor allem dann betroffen, wenn aus dieser Meinungsbildung die Entscheidung zur Schaffung eines eigenen Staates hervorginge.

Dann entstünden allerdings eine Reihe von Fragen, die sich nicht nur auf das Verhältnis Quebecs zu Kanada, sondern auch auf das zu anderen amerikanischen Staaten (wegen der Mitgliedschaft in der NAFTA und OAS) und zur Staatengemeinschaft insgesamt beziehen würden. Diese Probleme wurden viel diskutiert. Übersehen wurde bislang weit hin, dass mit der Entscheidung der Bevölkerung von Quebec eine echte völkerrechtliche Selbstbestimmungsproblematik verbunden ist. Auf dem Gebiet Quebecs leben nämlich Indianerstämme, die als indigene Völker nach Völkergewohnheitsrecht zumindest ein inneres Selbstbestimmungsrecht haben. Dies wurde im Rahmen der Arbeiten zur Schaffung einer UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker in der Unterkommission der UN-Menschenrechtskommission weithin akzeptiert. Die Indianer argumentieren nun zutreffend, dass dann, wenn sich Quebec von Kanada trennen will, ihre Entscheidung respektiert werden müsste, sich von Quebec zu trennen. Dieses Problem zeigt, dass Sezessionen zwar völkerrechtlich nicht verboten sind, in der Praxis jedoch eine Vielzahl von neuen Fragen hervorbringen.

Die Forderung muss deshalb dahingehen, Minderheitenprobleme innerhalb von Staaten auf der Grundlage des bestehenden Standards der völkerrechtlichen Menschen- und Minderheitenrechte zu lösen. Das bezieht sich in gleicher Weise auf die Rechtsstellung der Bevölkerung Quebecs im kanadischen Staatsverband wie auf die der Indianer innerhalb Quebecs.